



2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

TELE TOP AG
Bürglistrasse 31a
8400 Winterthur

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/3

Bern, 11. Januar 2024

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

in Sachen

TELE TOP AG

Bürglistrasse 31a, 8400 Winterthur

und

CH Media Holding AG

Neumattstrasse 1, 5000 Aarau

und

auftanken.TV AG

Kanzleistrasse 17, 8004 Zürich

und

ZH-Medien GmbH

Widenholzstrasse 6, 8304 Wallisellen

betreffend

Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz»

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 28. April 2023 stellte die auftanken.TV AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» (Kanton Zürich, Kanton Schaffhausen, Kanton Thurgau) i. S. v. Anhang 2 Ziff. 2 Bst. j der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401).

Mit Bewerbung vom 29. April 2023 stellte die TELE TOP AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das vorliegende Versorgungsgebiet.

Mit Bewerbung vom 30. April 2023 stellte die CH Media Holding AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das vorliegende Versorgungsgebiet.

Mit Bewerbung ebenfalls vom 30. April 2023 stellte zudem die ZH-Medien GmbH beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das vorliegende Versorgungsgebiet. Gleichzeitig mit ihrer Bewerbung stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese Unterlagen ohnehin nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit E-Mail vom 25. Mai 2023 ersuchte das BAKOM gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (SR 251, KG) das Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) um Beratung zur Beurteilung der kartellrechtlichen Unternehmenskontrolle. Grund für die Beratungsanfrage war die Beurteilung der Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40), die sogenannte 2+2-Regel, resp. die Beteiligung der AZ Medien AG an der CH Media Holding AG. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden vom BAKOM bei der CH Media Holding AG zusätzliche Unterlagen eingefordert, welche mit E-Mail vom 4. August 2023 eingereicht und mit E-Mail vom 7. August 2023 an das Sekretariat der WEKO weitergeleitet wurden. Mit Schreiben vom 15. August 2023 beantwortete das Sekretariat der WEKO die Beratungsanfrage des BAKOM.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 15. August 2023 (CH Media Holding AG), vom 17. August 2023 (ZH-Medien GmbH) sowie vom 18. August 2023 (auftanken.TV AG) nahmen drei der Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Die TELE TOP AG reichte keine Stellungnahme ein. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels erhielten die Bewerberinnen zudem Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machten die CH Media Holding AG, die TELE TOP AG sowie die auftanken.TV AG mit ihren Eingaben vom 20. Oktober 2023 Gebrauch. Die ZH-Medien GmbH verzichtete darauf, Schlussbemerkungen anzubringen.

B Erwägungen

I Formelles

1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

2 Eintreten

Die TELE TOP AG, die CH Media Holding AG, die auftanken.TV AG sowie die ZH-Medien GmbH reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

II Materielles

3 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die TELE TOP AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «TELE TOP». Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

Die CH Media Holding AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «TeleZüri». Die auftanken.TV AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «auftanken.TV» und die ZH-Medien GmbH bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «Tele Z». Diese drei Programmveranstalterinnen verfügen bis anhin nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

4 Verfahrensablauf

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

4.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» nahmen im Rahmen der Anhörung die Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen, das Seenachtsfest Kreuzlingen – Fantastical sowie die Bewerberinnen Stellung.

Die Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;

- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Mit Ausnahme der auftanken.TV AG erfüllen die Bewerberinnen die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG: Sie sind in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sind. Zudem geben sämtliche Bewerberinnen an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

In Bezug auf die Finanzierbarkeit (Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG) des Programms der auftanken.TV AG bleibt fraglich, ob die Anforderungen an die Glaubhaftmachung erfüllt sind. Diese Frage kann offen bleiben, wenn die Bewerberin die Konzession aufgrund der Bewertung der Selektionskriterien ohnehin nicht erhält. Es wird diesbezüglich auf die Beurteilung in Ziff. 4.5 verwiesen. Die anderen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG sind erfüllt.

4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG. Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die CH Media Holding AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» beworben. Die AZ Medien AG hält allerdings 65 Prozent der Anteile an der CH Media Holding AG. Mit dieser Beteiligung ist eine Kontrolle im Sinne des Kartellrechts über die CH Media verbunden. Dies hat die Antwort des Sekretariats der WEKO auf die Beratungsanfrage des BAKOM ergeben. Konzessionsbewerbungen der CH Media Holding AG sind daher der AZ Medien AG zuzurechnen. Es ist also für die vorliegende Konzessionsbewerbung relevant, dass sich die AZ Medien AG ihrerseits mit ihrer Tochtergesellschaft, der AZ Regionalfernsehen AG, für die beiden Fernsehkonzessionen in den Versorgungsgebieten «Aargau – Solothurn» und «Bern» beworben hat. Wer sich nun aber um mehr als die maximal zulässige Anzahl Konzessionen bewirbt, war gemäss Ausschreibung verpflichtet, eine Prioritätenordnung vorzusehen. Diese Prioritätenordnung wurde vorgenommen und der Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» die letzte Priorität zugewiesen.

Nachfolgend ist zu prüfen, wie die Bewerbung der CH Media Holding AG bei den Selektionskriterien im Vergleich zu ihren Mitbewerberinnen zu beurteilen ist und ob sie in diesem Verfahren den Zuschlag erhält. Sollte die AZ Regionalfernsehen AG in den Versorgungsgebieten, in welchen sie sich um eine Konzession bewirbt, ebenfalls den Zuschlag erhalten, liegt ein Anwendungsfall von Art. 44 Abs. 3

RTVG vor. Nur unter diesen Rahmenbedingungen kommt die eben erwähnte Prioritätenordnung zur Anwendung.

Die TELE TOP AG, die auftanken.TV AG sowie die ZH-Medien GmbH haben sich alle ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» beworben. Es liegen bei sämtlichen drei Bewerberinnen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession würde die TELE TOP AG, die auftanken.TV AG sowie die ZH-Medien GmbH somit lediglich über eine Fernsehkonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass die TELE TOP AG und die ZH-Medien GmbH die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllen. Bei der auftanken.TV AG bleibt die Erfüllung von Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG fraglich (vgl. Ziff. 4.3.2). Die CH Media Holding AG würde durch die Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession in Konflikt mit der Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2 Regel) geraten. Darauf wird nach Prüfung der Selektionskriterien zurückzukommen sein.

4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabenanteile auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

4.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

Programmschaffende

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

4.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputfaktoren

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

4.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl der Programmschaffenden (in Vollzeitäquivalenten, FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) miteinander verglichen.

Anzahl Programmschaffende

Die maximale Punktzahl von 100 Punkten wird vergeben, sofern die Anzahl der Programmschaffenden das arithmetische Mittel der Anzahl der Programmschaffenden im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Kommt der Wert in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt». Liegt dieser mehr als zehn, jedoch weniger als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, jedoch über null, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt». Unterschreitet die Anzahl FTE das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» erreicht die Bewerbung der **CH Media Holding AG** im Bereich der Anzahl Programmschaffenden die maximale Punktzahl: Wird mit den anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet verglichen, so hat die CH Media Holding AG überdurchschnittlich viele Vollzeitäquivalente für Programmschaffende (23.7 FTE), weshalb das Kriterium betreffend die Anzahl Programmschaffende «in höchstem Masse erfüllt» ist (**100 Punkte**). Bei der **TELE TOP AG** (18.1 FTE) sowie bei der **ZH-Medien GmbH** (18 FTE) kommt die Anzahl der Programmschaffenden in einem Bereich von plus minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels im Versorgungsgebiet zu liegen, womit diese beiden Bewerberinnen das Kriterium «erfüllen» (je **66.667 Punkte**). Verglichen mit den anderen Bewerberinnen hat die **auftanken.TV AG** eine Anzahl Vollzeitäquivalente an Programmschaffenden (13.6 FTE), welche mehr als 25 Prozent tiefer als der Durchschnitt im Versorgungsgebiet ausfällt. Das Kriterium gilt daher als «nicht erfüllt» (**0 Punkte**).

Verhältnis ausgebildete und auszubildende Programmschaffende

Die Konzession schreibt ein Verhältnis von mindestens 3 zu 1 zwischen der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden vor. Ist dieses Kriterium «erfüllt», erhält die Bewerberin zwei Drittel der Punkte (50). Die maximale Punktzahl von 75 Punkten wird vergeben, sofern das Verhältnis der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) das arithmetische Mittel im Versorgungsgebiet um mehr als zehn Prozent übersteigt. Liegt das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffende unter dem geforderten Minimum von 3 zu 1, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt» und wird mit null Punkten bewertet.

Hier gilt das Kriterium von der **CH Media Holding AG** (Verhältnis 4.9 zu 1), von der **ZH-Medien GmbH** (Verhältnis 5 zu 1) sowie von der **TELE TOP AG** (Verhältnis 3.5 zu 1) als «erfüllt (je **50 Punkte**)». Die maximale Punktzahl erreicht die **auftanken.TV AG**, da das Verhältnis überdurchschnittlich hoch ausfällt (Verhältnis 5.2 zu 1; **75 Punkte**).

4.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

Die publizistischen Leitbilder der **CH Media Holding AG** und **TELE TOP AG** zeigen nachvollziehbar und plausibel auf, inwiefern die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den redaktionellen Alltag eingebettet werden. Somit werden beide Bewerberinnen in diesem Kriterium

mit der maximalen **Punktzahl von 100** bewertet. Das publizistische Leitbild der **ZH-Medien GmbH** ist zwar sehr umfangreich und professionell aufgebaut, lässt jedoch die nachvollziehbare und plausible Erläuterung der Relevanz vermissen, weshalb das Kriterium lediglich als «erfüllt» gilt (**66.667 Punkte**). Aus dem publizistischen Leitbild der **auftanken.TV AG** gehen die Werte Vielfalt, Unabhängigkeit, Sachgerechtigkeit und Relevanz nicht ausreichend nachvollziehbar und plausibel hervor. Das publizistische Leitbild ist eher knapp gehalten und entspricht nicht dem Branchenstandard. Das Kriterium gilt daher als «nicht erfüllt» (**0 Punkte**).

Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Die Qualitätssicherungsprozesse werden in den Bewerbungsunterlagen der **CH Media Holding AG** äusserst nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt. Dabei werden auch die dazugehörigen Normen und Ziele aufgegriffen und auf Feedbackprozesse eingegangen. Das Kriterium wird durch die CH Media Holding AG folglich «in höchstem Masse erfüllt» (**100 Punkte**). Die Schilderungen zu den Qualitätssicherungsprozessen in den Unterlagen der **TELE TOP AG** fallen nachvollziehbar und plausibel aus. Dabei wird insbesondere auf die Feedbackprozesse eingegangen. Obwohl eine Schilderung von Normen und Werten fehlt, wird das Vorbringen der CH Media Holding AG, die TELE TOP AG habe kein klares Qualitätsmanagement, als nicht gerechtfertigt beurteilt und das Kriterium wird als von der TELE TOP AG «erfüllt» erachtet und mit **66.667 Punkten** bewertet. Auch die Bewerbung der **ZH-Medien GmbH** erfüllt das Kriterium in Bezug auf die Qualitätssicherungsprozesse und wird mit **66.667 Punkten** bewertet: Während die Qualitätsziele nachvollziehbar und plausibel geschildert werden, kommen die dazugehörigen Prozesse zu kurz. Zwar wird ein beispielhafter Qualitätssicherungsbogen eingereicht und geschildert, dass ein Feedback-System, klare Verantwortlichkeiten sowie Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung vorhanden sind, die Ausführungen sind jedoch nicht genügend nachvollziehbar und plausibel. Die Bewerbung der **auftanken.TV AG** erfüllt das Kriterium betreffend die Qualitätssicherung hingegen nicht und wird in Folge mit **0 Punkten** bewertet. Zwar werden die Qualitätsziele knapp abgehandelt, die Schilderungen sind jedoch wenig nachvollziehbar und plausibel.

4.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so wird die volle Punktzahl erreicht (75 Punkte). Kommt der Wert plus minus 10 Prozent vom arithmetischen Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Sowohl in der Anzahl Tage als auch im Budget, welche den Programmschaffenden der **CH Media Holding AG** jährlich für die externe Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, erreicht die Bewerberin die maximale Punktzahl (10 Tage, CHF 5'820 jährlich; je **75 Punkte**). Bei der **TELE TOP AG** fallen die jährlich zur Verfügung stehende Anzahl Tage an externer Aus- und Weiterbildung für Programmschaffende mehr als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel aus (4 Tage; **0 Punkte**), das Budget für die externe Aus- und Weiterbildung für Programmschaffende liegt im Mittelwert der im Versorgungsgebiet eingegangenen Bewerbungen (CHF 3'500 jährlich; **50 Punkte**). Die **ZH-Medien GmbH** hingegen bietet Programmschaffenden überdurchschnittlich viele Tage an externer Aus- und Weiterbildung (8

Tage; **75 Punkte**), jedoch ein unterdurchschnittlich tiefes Budget im Vergleich mit den Mitbewerberinnen (CHF 1'500 jährlich; **0 Punkte**). Die Anzahl Tage (6 Tage), welche Programmschaffenden bei der **auftanken.TV AG** jährlich für die externe Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, liegt zwischen zehn und 25 Prozent tiefer als der Durchschnitt im Versorgungsgebiet, weshalb das Kriterium mit **25 Punkten** bewertet wird. Dasselbe gilt für das jährliche Budget je programmschaffende Person (CHF 2'800 jährlich).

4.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Die Bewerbung der **CH Media Holding AG** erreicht hier deutlich mehr Punkte (**500 Punkte**) als ihre Konkurrentinnen und hat auf die Bewerberin mit der zweitbesten Punktzahl, der **TELE TOP AG (333.333 Punkte)**, 166.667 Punkte Vorsprung. Die Bewerbungen der TELE TOP AG und der ZH-Medien GmbH hingegen weisen bei den Inputkriterien lediglich eine Punktedifferenz von 8.333 Punkten auf (**ZH-Medien GmbH: 325 Punkte**). Die **auftanken.TV AG** erreicht **125 Punkte**.

4.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

Programmauftrag

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (exklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

4.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputfaktoren

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Erfüllung des Informations- und des Kulturauftrags ausdifferenzieren. Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags wird mit einem Maximum von 600 Punkten bewertet jene des Kulturauftrags mit maximal 300 Punkten bewertet. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

4.5.4.1 Erfüllung des Informationsauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird das Informationskonzept als Ganzes (50 Punkte), die Abdeckung des Versorgungsgebiets (100), die Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen (100 Punkte) sowie die Vielfalt an Sendeformaten (100 Punkte) beurteilt. Diese Kriterien stützen sich konkret auf Vorgaben

aus der Konzession. Zudem wird die Informationsbeschaffung (125 Punkte) sowie das Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen (125 Punkte) beurteilt. Die Beurteilung erfolgt insbesondere auf Schilderungen, welche direkt von den Bewerberinnen erfragt wurden. Für die Erfüllung des Informationsauftrags zählen allein die Leistungen, die ab 2025 aufgrund der eingereichten Unterlagen erwartet werden können. Entsprechende Vorbringen der Bewerberinnen zu den bisher erbrachten Leistungen ihrer Konkurrentinnen sind daher für die vorliegende Beurteilung unerheblich.

Informationskonzept

Beim Informationskonzept wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) erteilt, sofern aus diesem nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das Programm zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt und inwiefern im Programm lokalen/regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird. Geht lediglich einer der beiden Aspekte nachvollziehbar und plausibel aus den Unterlagen hervor, so gilt das Kriterium als «erfüllt» (statt «in höchstem Masse erfüllt») und wird mit 33.333 Punkten bewertet.

Das Kriterium betreffend das Informationskonzept als Ganzes wird von **allen vier Bewerberinnen** «in höchstem Masse erfüllt» und somit mit **50 Punkten** bewertet.

Abdeckung des Versorgungsgebiets

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets, muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt wird und hierzu konkret Bezug zu Sendeinhalten genommen wird. Ist einer dieser Aspekte gegeben, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der Maximalpunktzahl bewertet (66.667 Punkte). Geht aus den Unterlagen lediglich eine Absichtserklärung zur Abdeckung des Versorgungsgebiets hervor, entspricht dies einer Bewertung von einem Drittel der Maximalpunktzahl (33.333 Punkte).

Das Kriterium zur Abdeckung des Versorgungsgebiets wird durch die **CH Media Holding AG** «in höchstem Masse erfüllt» (**100 Punkte**). Überzeugend sind insbesondere die Schilderungen zur Regionalisierung sowie die Nennung des Ausbaus der Korrespondentenstellen. Des Weiteren wird in einem angemessenen Mass ein Programmbezug geschaffen. Die Schilderung zur Umsetzung der Konzessionsvorgabe der Abdeckung des Versorgungsgebiets ist auch in der Bewerbung der **TELE TOP AG** nachvollziehbar und plausibel. Der Programmbezug fällt hingegen nicht ausreichend aus. Das Kriterium gilt somit lediglich als «erfüllt» (**66.667 Punkte**). Dasselbe gilt für die Bewerbung der **ZH-Medien GmbH (66.667 Punkte)**. Aus den Bewerbungsunterlagen der **auftanken.TV AG**, konkret dem publizistischen Leitbild, geht hervor, dass die Bewerberin verschiedene Lokalredaktionen im Versorgungsgebiet aufzubauen plant. Jedoch geht nicht weiter hervor, inwiefern das gesamte Versorgungsgebiet im Programm abgedeckt werden soll. Die Ausführungen sind demnach mit einer Absichtserklärung gleichzusetzen, was mit einer «teilweisen Erfüllung» des Kriteriums einhergeht (**33.333 Punkte**).

Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession eine Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen berücksichtigt wird.

Aus der Bewerbung der **CH Media Holding AG** und der **TELE TOP AG** gehen alle drei Vielfaltsformen nachvollziehbar und plausibel hervor, weshalb das Kriterium als «in höchstem Masse erfüllt» gilt (je **100 Punkte**). Die **ZH-Medien GmbH** hingegen ist das Kriterium nur «teilweise erfüllt», da die Vielfalt an Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und Akteure nicht ausreichend nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt wird (**33.333 Punkte**). Vergleichbar ist die Bewerbung der **auftanken.TV AG**: Zwar wird in den Bewerbungsunterlagen ausgeführt, dass sowohl eine Vielfalt an Themen als auch an

Ansichten und Meinungen zur Sprache kommen sollen, die Schilderungen sind jedoch wenig nachvollziehbar und plausibel. Auf die Vielfalt an Akteurinnen wird nicht ausreichend nachvollziehbar und plausibel eingegangen. Das Kriterium gilt daher ebenfalls als «teilweise erfüllt» (**33.333 Punkte**).

Vielfalt an Sendeformaten

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Vielfalt an Sendeformaten, muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird und dass im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (beispielsweise Abstimmungen oder Wahlen) Sondersendungen vorgesehen sind. Ist eines dieser beiden Elemente gegeben, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der Punkte bewertet (66.667 Punkte). Wird lediglich eine Absichtserklärung zur Anwendung einer Vielfalt an Sendeformaten gegeben, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt» und wird mit 33.333 Punkten bewertet. Wird in den Bewerbungsunterlagen nicht auf die Verwendung einer Vielfalt an Sendeformaten eingegangen, so gilt das Kriterium als «nicht erfüllt».

Die Vielfalt an Sendeformate ebenso wie das Vorhandensein von Sondersendungen geht aus den Bewerbungen der **CH Media Holding AG** und der **TELE TOP AG** nachvollziehbar und plausibel hervor, weshalb beiden Bewerbungen die maximale Punktzahl von **100 Punkten** erteilt wird. Die **ZH-Medien GmbH** hingegen zeigt zwar auf, dass sich das Programm einer Vielfalt an Sendeformaten bedient, greift jedoch keine Sondersendungen im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet auf, weshalb das Kriterium als «erfüllt» gilt (**66.667 Punkte**). Die **auftanken.TV AG** erklärt im eingereichten Informationskonzept die Absicht, verschiedene Informationsformate zu senden. Weitere, nachvollziehbare und plausible Schilderungen diesbezüglich fehlen jedoch. Ebenfalls nicht vorhanden ist ein Bezug zum Programm oder die Nennung von Sondersendungen im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet. Das Kriterium gilt somit als «teilweise erfüllt» (**33.333 Punkte**).

Informationsbeschaffung

Das Kriterium der Informationsbeschaffung zielt darauf ab, zu ergründen, inwiefern sich eine Redaktion verschiedener Quellen bedient. Zur Erfüllung der maximalen Punktzahl von 125 Punkten muss ein deutlicher Fokus auf die Eigenrecherche bei der Beschaffung von Informationen über das Versorgungsgebiet deutlich werden.

Bei diesem Kriterium erreichen **alle vier Bewerberinnen** die maximale Punktzahl (**125 Punkte**). Aus allen vier Bewerbungen geht die Verwendung verschiedener Informationsquellen (Eigenrecherche, andere Medien, Agenturmeldungen, etc.) hervor.

Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen

Das Kriterium des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen zielt darauf ab, dass sich zur Umsetzung des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen ein Programm einer Vielfalt an journalistischen Informationsformaten bedient und dies anhand konkreter Beispiele aus dem Programmraaster aufzeigt. Als «in höchstem Masse erfüllt» und folglich mit der maximalen Punktzahl von 125 Punkten bewertet gilt das Kriterium, wenn hierzu aufgezeigt wird, dass eine Vielfalt an journalistischen Formen verwendet wird und in den Erläuterungen ein Bezug zum Programm geschaffen wird. Geht lediglich eines der zwei erläuterten Elemente aus den Bewerbungsunterlagen hervor, so wird das Kriterium als «erfüllt» betrachtet (83.333 Punkte). Liegt lediglich eine Absichtserklärung zum Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen vor, jedoch keine weiteren nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt» (41.667 Punkte).

Sowohl der **CH Media Holding AG** als auch der **TELE TOP AG** gelingt eine nachvollziehbare und plausible Schilderung des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen. Dabei wird Bezug auf verschiedene journalistische Formen genommen und ein Bezug zum Programmraaster geschaffen, weshalb das Kriterium bei beiden Bewerbungen als «in höchstem Masse erfüllt» ist (**125 Punkte**). Bei der **ZH-Medien GmbH** ist das Kriterium hingegen nur «teilweise erfüllt» (**41.667 Punkte**): Die Schilderung zum Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen enthält weder eine konkrete Ausführung zur Vielfalt an journalistischen Informationsformaten (mit dem aufgeführten Beispiel zu den

Überschwemmungen wird dies jedoch impliziert) noch wird ein konkreter Bezug zum Programmraster gemacht. Die Schilderung zeigt jedoch nachvollziehbar und plausibel anhand eines konkreten Beispiels auf, inwiefern die ZH-Medien GmbH Hintergründe und Zusammenhänge bei Ereignissen im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» aufzeigen wird. Dies wird als Absichtserklärung gewertet. Auch die **auftanken.TV AG** erfüllt das Kriterium nur teilweise (**41.667 Punkte**): Zwar geht aus der Schilderung eine Absichtserklärung zum Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen hervor, jedoch werden keine Elemente aus dem Programmraster herangezogen und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die auftanken.TV AG zum Aufzeigen der Hintergründe und Zusammenhänge einer Vielfalt an journalistischen Informationsformaten bedient.

4.5.4.2 Erfüllung des Kulturauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags lässt sich in zwei Subkriterien ausdifferenzieren. Einerseits wird die Umsetzung der Konzessionsvorgabe zum Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beurteilt, andererseits die Definition des Kulturbegriffs. Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags basiert hauptsächlich auf der direkt abgefragten Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags.

Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet

Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt», wenn aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das regionale Kulturschaffen abgebildet wird, über kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird und hierfür konkrete Beispiele aus dem Programm herangezogen werden. Eine nachvollziehbare und plausible Schilderung der drei Elemente wird mit der vollen Punktzahl bewertet (150 Punkte).

Auch in diesem Kriterium erreicht die Bewerbung der **CH Media Holding AG** die maximale Punktzahl (**150 Punkte**). Aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern im Programm «TeleZüri» das regionale Kulturschaffen abgebildet wird. Dies wird ersichtlich an den verschiedenen Veranstaltungen, welche das Programm im Versorgungsgebiet begleitet, jedoch auch an den Sendeformaten, welche aus dem Kulturauftrag hervorgehen. Des Weiteren enthalten die Ausführungen Programmbezüge. Die Schilderungen betreffend die Umsetzung des Kulturauftrags sind in den Unterlagen der **TELE TOP AG** eher knapp gehalten. Somit gelingt es nur wenig nachvollziehbar und plausibel aufzuzeigen, inwiefern das Programm einen Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet leistet. Vorhanden sind hingegen Hinweise auf Veranstaltungen sowie ein Bezug zum Programmraster, weshalb das Kriterium als «erfüllt» gilt (**100 Punkte**). Die **ZH-Medien GmbH** hingegen erfüllt das Kriterium «in höchstem Masse» und erreicht somit die **maximale Punktzahl von 150**. Aus den Schilderungen betreffend die Umsetzung des Kulturauftrags geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern die Bewerberin im Programm das Kulturschaffen im Versorgungsgebiet abbildet. Dazu werden verschiedene Beispiele herangezogen. Auch wird auf kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet Bezug genommen. Die **auftanken.TV AG** schildert den Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiets anhand eines Beispiels, namentlich der Begleitung der Verleihung des Prix Walo. Aus den Schilderungen betreffend die Umsetzung des Kulturauftrags geht nicht ausreichend nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern das kulturelle Leben bzw. Kulturschaffen im Versorgungsgebiet abgebildet wird. Die Ausführungen resultieren in einer «teilweisen Erfüllung» des Kriteriums (**50 Punkte**).

Kulturbegriff

Die Konzession schreibt vor, im Rahmen der Umsetzung des Kulturauftrags von einem weiten Kulturbegriff auszugehen bzw. Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen zu erfassen. Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt» und wird mit der vollen Punktzahl (150 Punkte) beurteilt, sofern aus den Schilderungen mindestens drei verschiedene Formen der Kultur hervorgehen und sich die Unterlagen auf kulturelle Institutionen in der Region beziehen. Werden zwar mindestens drei Formen der Kultur genannt, jedoch kein Bezug zu kulturellen Institutionen in der Region gemacht, gilt das Kriterium als «erfüllt». Werden ein oder zwei Definition der Kultur aufgeführt, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt» (50 Punkte).

Die Kulturdefinition der **CH Media Holding AG** zeigt nachvollziehbar und plausibel auf, dass sich die Bewerberin eines breiten Kulturbegriffs bedient. Des Weiteren bezieht sich die CH Media Holding AG auf diverse kulturelle Institutionen aus dem Versorgungsgebiet, weshalb das Kriterium als «in höchstem Masse erfüllt» gilt (**150 Punkte**). Auch die **TELE TOP AG** bedient sich eines breiten Kulturbegriffs. Die Bezugnahme auf Institutionen hingegen fehlt, weshalb das Kriterium als «erfüllt» gilt (**100 Punkte**). Dasselbe gilt für die Bewerbungen der **ZH-Medien GmbH** und der **auftanken.TV AG** (je **100 Punkte**).

4.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Auch im Bereich der Outputkriterien erzielt die **CH Media Holding AG** das beste Resultat und erreicht die maximale Punktzahl von **900 Punkten**. Mit einem Punkteabstand von 133.333 Punkten folgt die **TELE TOP AG (766.667 Punkte)**. Ein ähnlicher Punkteunterschied liegt zwischen der TELE TOP AG und der ZH-Medien GmbH: die Bewertung der Outputkriterien in der Bewerbung der **ZH-Medien GmbH (633.333 Punkte)** fällt 133.333 Punkte tiefer aus als jene der TELE TOP AG. Die Bewerbung der **auftanken.TV AG** fällt auch bei den Outputkriterien klar schlechter aus als jene der Konkurrentinnen und erreicht **466.667 Punkte**.

4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5 %)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Die Bewerbungen der **CH Media Holding AG**, der **TELE TOP AG** sowie der **ZH-Medien GmbH** werden im Kriterium der Gesamtbewertung allesamt mit zwei Dritteln der Maximalpunktzahl bewertet (**50 Punkte**). Die eingereichten Dossiers sind mehrheitlich stringent, nachvollziehbar und vollständig. Die Bewerbung der **auftanken.TV AG** hingegen überzeugt sowohl in der Lesbarkeit der Unterlagen wie auch in der Kohärenz des Konzepts nur teilweise. Im Konzept kann nicht nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt werden, inwiefern die auftanken.TV AG den Leistungsauftrag zu erfüllen vermag. Das Kriterium der Gesamtwürdigung gilt somit als «teilweise erfüllt» und wird mit einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl bewertet (**25 Punkte**).

4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags und zum Zuschlag der Konzession

Nach Würdigung und Gewichtung der Input- und Outputfaktoren sowie der Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung, kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag am besten durch die CH Media Holding AG mit ihrem Programm «TeleZüri» erfüllt werden könnte. Die **CH Media Holding AG** erzielt in der Bewertung der Selektionskriterien insgesamt **1450 Punkte** und erzielt damit ein deutlich besseres Resultat als die **TELE TOP AG (1150 Punkte)**, die **ZH-Medien GmbH (1008.333 Punkte)** sowie die **auftanken.TV AG (616.667 Punkte)**.

Mit Verfügungen des UVEK vom 11. Januar 2024 hat das UVEK der AZ Regionalfernsehen AG die Fernsehkonzessionen «Bern» und «Aargau – Solothurn» zugeteilt. Damit ist die AZ Regionalmedien AG resp. deren Muttergesellschaft, die AZ Medien AG, im Besitz der maximal zulässigen Fernsehkonzessionen.

Wie die Prüfung der Selektionskriterien in diesem Verfahren gezeigt hat, würde die CH Media Holding AG auch im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» den Zuschlag erhalten. Durch die Erteilung einer weiteren Fernsehkonzession an die CH Media Holding AG würde die Konzessionsvoraussetzung

nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2 Regel) verletzt (vgl. Ziff.4.3. 4 dieser Verfügung). Für diese Konstellation haben die AZ Medien AG bzw. die CH Media Holding AG eine Priorisierung ihrer Bewerbungen vorgenommen. Der Konzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» wurde die letzte Priorität zugewiesen. Entsprechend entfällt hier die CH Media Holding AG als mögliche Konzessionärin und die Konzession wird der zweitplatzierten Bewerberin, der TELE TOP AG, erteilt.

4.7 Konzessionsbeginn und Dauer

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

5 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin für eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Behandlungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Bst. j RTVV wird der TELE TOP AG erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Die Gesuche der CH Media Holding AG, der auftanken.TV AG sowie der ZH-Medien GmbH werden abgewiesen.
3. Die TELE TOP AG, die CH Media Holding AG, die auftanken.TV AG sowie die ZH-Medien GmbH haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 7'140 zu bezahlen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
5. Diese Verfügung wird der TELE TOP AG, der CH Media Holding AG, der auftanken.TV AG sowie der ZH-Medien GmbH mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Beilage für Konzessionärin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

- Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)